

# SCHULORDNUNG

## 1. Trägerschaft

Die Musikschule ist eine Institution der Gemeinde Wettingen. Sie untersteht dem Gemeinderat und der Schulpflege. Grundlage für diese Schulordnung ist das durch den Einwohnerrat am 16.11.2017 genehmigte Reglement.

## 2. Ziele der Musikschule Wettingen

Die Musikschule bezweckt, die Freude an der Musik zu wecken und zu vertiefen, instrumentale und musikalische Fähigkeiten zu entfalten und das allgemeine Musikverständnis zu erweitern.

## 3. Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche während der obligatorischen Schulzeit inkl. Kindergarten sowie an sich in Ausbildung Befindende bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Erwachsene ab vollendetem 20. Altersjahr können zu kostendeckenden Tarifen zum Angebot zugelassen werden. Das Unterrichtsangebot ist in Broschüren und auf der Homepage publiziert.

## 4. Organisation des Unterrichts

Der Unterricht wird in der Regel in wöchentlichen Lektionen als Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht erteilt. Es können mehrere Fächer/Angebote belegt werden. Bei entsprechender Eignung kann über die Lehrperson zuhanden der Schulleitung Begabungsförderung beantragt werden.

Die Schülerzuteilung erfolgt durch die Schulleitung, Wünsche zur Lehrperson werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Stundenplan wird in Absprache zwischen Lehrperson, Schülerin/Schüler (nachfolgend Schüler genannt) und Eltern erstellt. Der Unterricht beginnt je nach Anmeldetermin in der Regel mit dem ersten oder zweiten Schulsemester. In der Regel findet der Unterricht in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumen statt.

## 5. Schuljahr / Feiertage

Das Schuljahr der Musikschule entspricht demjenigen der Schule Wettingen. Feiertage sind Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag und Fronleichnam. Schulfreie Tage der Musikschule sind Ostersonntag, Freitag nach Auffahrt und Pfingstsonntag.

## 6. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

Bild-, Ton- und Videoaufnahmen zum Unterrichtsgeschehen und zu Veranstaltungen kann die Musikschule Wettingen nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten in musikschuleeigenen und öffentlichen Online- und Printmedien für Berichterstattung und Eigenwerbung verwenden. Die Musikschule sichert zu, dass keine Bild-, Ton- und Videoaufnahmen publiziert werden, gegen deren Verwendung sich Betroffene ausgesprochen haben bzw. sich deren Publikation nachteilig gegen sie auswirken kann.

## 7. Anmeldung – Ummeldung – Abmeldung

An-, Um- und Abmeldungen sind nur auf Beginn bzw. Ende eines Schulsemester möglich. Sie müssen termingerecht mittels Meldeformular oder über das Onlinemeldeportal der Musikschule und mit Unterschrift oder digitaler Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen. Es werden nur schuleigene Meldeformulare oder Meldungen über das Onlinemeldeportal der Musikschule akzeptiert. Meldeformulare können in der Musikschule „Haus Weiheracker“, über die Musikschullehrperson oder auf der Homepage der Musikschule bezogen werden. Das Onlinemeldeportal befindet sich auf der Homepage der Musikschule.

Letzte Meldetermine für An-, Um- und Abmeldung sind:

Auf Beginn oder Ende Schuljahr: **bis 1. April**

Auf Beginn 2. Schulsemester oder Ende 1. Schulsemester: **bis 1. Dezember**

### **7.1 Anmeldung**

Mit der Anmeldung anerkennt die/der Unterzeichnende die Schulordnung der Musikschule Wettingen. Die Anmeldung ist verbindlich, verpflichtet zum regelmässigen Besuch des Unterrichts, zur termingerechten Bezahlung des Schulgeldes und bleibt bestehen, bis eine termingerechte Um- oder Abmeldung erfolgt. Ausserterminliche Anmeldungen werden nur bei genügend freien Plätzen berücksichtigt. Auf Wunsch können diese in die Warteliste aufgenommen werden.

### **7.2 Ummeldung**

Änderungen betreffend Lektionsdauer, Instrumentenwechsel und Wechsel der Lehrperson sind nur auf Beginn eines Semesters unter Einhaltung der Meldetermine möglich.

### **7.3 Abmeldung / Unterrichtsabbruch**

Eine Abmeldung ist nur auf Ende eines Semesters unter Einhaltung der Meldetermine möglich. Bei Abmeldung nach Ablauf der Meldetermine ist das Schulgeld des Folgesemesters zu bezahlen. Bei Unterrichtsabbruch während eines Semesters ist das Schulgeld für das laufende Semester zu bezahlen.

Ausserterminliche Abmeldungen/Austritte mit Erlass des Schulgeldes müssen mit schriftlichem Gesuch zuhanden der Musikschulleitung beantragt werden. Es wird nur in zwingenden Ausnahmefällen darauf eingegangen.

### **7.4 Anmeldung – Ummeldung – Abmeldung im Abo-System für Erwachsene ab vollendetem 20. Altersjahr**

Anmeldungen für Lektionen im Abo-System können jederzeit erfolgen. Nach Eingang des Schulgeldes bei der Musikschule kann der Unterricht beginnen. Gekaufte Lektionen müssen innerhalb des laufenden Schulsemesters bezogen werden. Nachträgliche Um- oder Abmeldungen sind nicht möglich. Verfallene Lektionen können nicht rückerstattet werden. Ausfälle wegen Krankheit oder Unfall können in Absprachen mit der Lehrperson nachgeholt werden. Für den regulären semesterlichen Unterricht gelten die Bestimmungen § 7 bis § 7.3.

## **8. Absenzen / Urlaub**

Kurzfristige Absenzen sind der Lehrperson so früh wie möglich zu melden. Abwesenheiten von einem Monat und mehr sind der Musikschule vorzeitig zu melden und ggf. zu belegen (siehe § 15).

### **8.1 Schüler**

Absenzenmeldungen erfolgen in der Regel durch die Eltern. Bei Schülermeldungen kann die Lehrperson die Bestätigung der Eltern einholen/verlangen. Geburtstagspartys, Einkäufe, fakultative Sportanlässe und dergleichen gelten nicht als Entschuldigungsgrund.

### **8.2 Lehrpersonen**

Kann der Unterricht nicht erteilt werden, informiert die Lehrperson betroffene Eltern/Schüler. Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrperson ausfallen, werden nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt. Bei längeren Absenzen setzt die Schulleitung nach Möglichkeit eine Stellvertretung ein.

## **9. Schulbesuche**

Unterrichtsbesuche von Erziehungsberechtigten, Familienmitgliedern, nahestehenden Personen sowie Musikschulinteressierten sind nach Absprache mit der Lehrperson möglich.

## **10. Wohnsitzwechsel**

Wohnsitz-/Adresswechsel sind der Musikschule innert Monatsfrist zu melden. Bei Wezug aus der Gemeinde Wettingen oder Neuenhof werden ausserterminliche Abmeldungen akzeptiert und das Schulgeld entsprechend angepasst.

## **11. Instrumentenmiete und -kauf**

Instrumentenmiete oder -kauf ist Sache der Eltern/Schüler. Bei Fragen oder Unklarheiten können die Lehrpersonen angefragt werden.

## 12. Lehrmittel

Die Anschaffung des Notenmaterials ist Sache der Eltern/Schüler.

## 13. Finanzierung

Die Finanzierung der Musikschule setzt sich wie folgt zusammen:

- Leistungen der Gemeinde
- Leistungen des Kantons (6. – 9. Schuljahr, ausgenommen Zweitinstrument)
- Schulgeld der Eltern
- Spenden

Die Schulgeldtarife werden vom Gemeinderat festgelegt. Sie sind abhängig vom Subventionsatz der Gemeinde und des Kantons.

Das Schulgeld wird semesterweise in Rechnung gestellt und ist innerhalb der Zahlungsfrist zu bezahlen.

## 14. Familienrabatte und Schulgeldreduktionen

Rabatte und Schulgeldreduktionen sind Sache der Wohngemeinden.

Wettinger Familien, bei denen zwei und mehr Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr den kostenpflichtigen Unterricht der Musikschule besuchen, haben Anspruch auf den durch den Gemeinderat festgelegten Familienrabatt.

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat das Schulgeld abhängig vom steuerbaren Einkommen zusätzlich reduzieren. Gesuche um Schulgeldreduktion müssen mit dem Formular "Gesuch Schulgeldreduktion" der Musikschule Wettingen beantragt werden. Gesuche mit Beginn 1. Semester müssen bis 1. April, Gesuche mit Beginn 2. Semester müssen bis 1. Dezember eingereicht werden.

Schulgeldreduktionen werden ausschliesslich für Musikschüler in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr für ein Instrumentalfach à 25 Minuten Einzelunterricht oder à 45 Minuten Zweiergruppenunterricht gewährt. Auf Empfehlung der Musiklehrperson kann die Schulleitung bei besonderen Schülerleistungen Ausnahmen beantragen.

## 15. Rückerstattung des Schulgeldes

Keine Gutschriften/Rückvergütungen erfolgen bei

- Unterrichtsausfall aufgrund gesetzlicher Feiertage, schulfreier Tage der Musikschule, ausserordentlicher Schulanlässe (Projektwoche, Klassenlager, Schulreise, Sporttag usw.),
- Abmeldung/Unterrichtsabbruch während des Semesters,
- nicht termingerechtem Austritt aus der Musikschule,
- einzelnen entschuldigtem/unentschuldigtem Absenzen des Schülers,
- Ausschluss nach Disziplinarverfahren.

Gutschriften/Rückerstattungen erfolgen bei

- Unfall, Krankheit des Schülers bei vorliegendem Arzteugnis ab der 4. aufeinander folgenden Schulwoche,
- Urlaub bei vorliegender Bewilligung durch die Schulpflege ab der 4. aufeinander folgenden Schulwoche,
- Abmeldung während des Semesters infolge Wegzuges in eine andere Wohngemeinde,
- Abwesenheit, Unfall oder Krankheit der Lehrperson ab der 2. ausgefallenen Lektion.

## 16. Disziplin / Ausschluss

Die Musikschulleitung kann Schüler ausschliessen, wenn sie den Unterricht durch ihr Verhalten stören, diesen nicht regelmässig und pünktlich besuchen oder das Schulgeld trotz Betreuung nicht bezahlt wird. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Schule Wettingen.

## 17. Rekursinstanz

Können sich Eltern der Beurteilung einer Lehrperson nicht anschliessen, kann die Musikschulleitung und danach die Geschäftsleitung der Schule Wettingen zur Vermittlung beigezogen werden. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege nach Gewährung des rechtlichen Gehörs mit formellem Entscheid.

Bei Entscheiden der Musikschulleitung ist die Geschäftsleitung Schule Wettingen 1. Rekursinstanz. Entscheide der Geschäftsleitung können an die Schulpflege weitergezogen werden. Es gilt jeweils eine Frist von 20 Tagen nach schriftlicher Eröffnung.

**18. Schlussbestimmung**

Diese Schulordnung tritt durch die Genehmigung der Schulpflege per 8. März 2021 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Schulordnungen.

Judith Gähler  
Präsidentin Schulpflege

Andreas Bösch  
Geschäftsleitung Schule